

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.1982

Geschäftszahl

81/04/0091

Rechtssatz

Aus den Bestimmungen der §§ 193 Abs 1 und 24 Abs 1 Z 1 GewO 1973 ergibt sich für den Konzessionsinhaber u.a. die Verpflichtung, in einem ihm zumutbaren Maß für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in seinem Betrieb selbst zu sorgen und sich in seiner Abwesenheit nur durch solches Personal vertreten zu lassen, das insbesondere charakterlich geeignet erscheint, Verstößen gegen die öffentliche Ordnung entgegenzuwirken. (vgl. E vom 29.10.1969, 1465/68, vom 9.12.1970, 0294/70 und vom 10.7.1974, 0169, 0170/74)